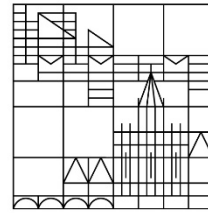


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 41/2022

**Sechste Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für die
Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium,
hier: Änderung von Anhang IV –
Neufassung der Fachspezifischen
Bestimmungen für das Erweiterungsfach
Geschichte**

Vom 7. Juli 2022

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium, hier: Änderung von Anhang IV – Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Geschichte

vom 7. Juli 2022

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 die nachstehende Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium, hier: Änderung von Anhang IV – Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Geschichte, beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 7. Juli 2022 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium

In Anhang IV erhalten die Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Geschichte folgende neue Fassung:

„UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang IV zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Erweiterungsfach Geschichte	D 3.4.7
--	----------------

(in der Fassung vom 7. Juli 2022)

§ 1 Studiumumfang

Das Studium im Erweiterungsfach mit einem Umfang von **120** ECTS-Credits (Erweiterungshauptfach) setzt sich zusammen aus:

- 90 cr Fachwissenschaftliche Module, davon 9 cr Abschlussprüfung
- Fachdidaktik-Module: insgesamt 15 cr
- Masterarbeit: 15 cr

Mit Bestehen der Abschlussprüfung wird die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach in allen Stufen des Gymnasiums erworben.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen im Hauptfach die Basismodule 1 - 4 das Modul 5 „Vertiefende historische Lehrveranstaltungen“ und das Modul „Fachdidaktik“ absolvieren. Die Studierenden müssen außerdem zwei der Aufbaumodule 6 - 9 durch den Besuch je eines Hauptseminars absolvieren.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von mündlichen Referaten, Hausarbeiten, sonstigen schriftlichen Leistungen (schriftlichen Referaten, Essays, Rezensionen o.ä.), Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung stehen, werden von den jeweiligen Lehrenden festgelegt und zu Semesterbeginn bekanntgegeben.
- (3) Die Studieninhalte, die in der „Anlage 2 Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur Rahmenverordnung für das Fach Geschichte vorgesehen sind, werden in den Basismodulen und im Aufbaumodul „Vertiefende historische Lehrveranstaltungen“ vermittelt. Die vorgesehene darüberhinausgehende Vertiefung findet im Rahmen der Aufbaumodule statt.
- (4) Die Module sind wie folgt strukturiert:

I. Basismodule:

Modul 1: Einführung in die Geschichte [6 cr]

Lehrveranstaltung	PL/StL	P/WP	cr
Einführungsvorlesung Alte Geschichte und Mittelalter	PL (Klausur)	P	3
Einführungsvorlesung Neuzeit	PL (Klausur)	P	3

Modul 2: Historische Methoden [12 cr]

Lehrveranstaltung	PL/StL	P/WP	cr
Quellenübung	PL (schriftliche Leistungen)	P	6
Methodologie	PL (var)	P	6

Modul 3: Vormoderne [12 cr]

Lehrveranstaltung	PL	P/WP	cr
Proseminar mit Tutorium Antike	Ref.+HA	WP	6
Proseminar mit Tutorium Mittelalter	Ref.+HA	WP	6

Modul 4: Neuzeit [12 cr]

Lehrveranstaltung	PL	P/WP	cr
Proseminar mit Tutorium 16.-18. Jh.	Ref.+HA	WP	6
Proseminar mit Tutorium 19.-21. Jh.	Ref.+HA	WP	6

II. Aufbaumodule:

Im Bereich Aufbaumodule müssen das Modul 5 sowie zwei der Module 6 - 9 absolviert werden. Vor dem Besuch von Hauptseminaren müssen die Proseminare bestanden sein.

Modul 5: Vertiefende historische Lehrveranstaltungen [21 cr]

Lehrveranstaltung	PL	P/WP	cr
Lehrveranstaltungen	var.	WP	21

Modul 6: Aufbaumodul Antike

Lehrveranstaltung	PL	P/WP	cr
Hauptseminar Antike	Ref.+Hausarbeit	WP	9

Modul 7: Aufbaumodul Mittelalter

Lehrveranstaltung	PL	P/WP	cr
Hauptseminar Mittelalter	Ref.+Hausarbeit	WP	9

Modul 8: Aufbaumodul 16.-18. Jahrhundert

Lehrveranstaltung	PL	P/WP	cr
Hauptseminar 16.-18. Jahrhundert	Ref.+Hausarbeit	WP	9

Modul 9: Aufbaumodul 19.-21. Jahrhundert

Lehrveranstaltung	PL	P/WP	cr
Hauptseminar 19.-21. Jahrhundert	Ref.+Hausarbeit	WP	9

Abkürzungen

StL: Studienleistung; PL: Prüfungsleistung; P = Pflichtveranstaltung,
WP = Wahlpflichtveranstaltung; Ref. = Referat; HA = Hausarbeit; mdl. = mündliche Prüfung;
var. = variabel, Art der Prüfungsleistung wird von Lehrenden festgesetzt.

III. Fachdidaktik

Lehrveranstaltung	PL	P/WP	cr
Fachdidaktik I	var.	WP	5
Fachdidaktik II	var.		5
Fachdidaktik III	var.		5

Modul 10: Abschlussprüfung [24 cr]

PL	cr
Mündliche Abschlussprüfung	9
Masterarbeit	15

Näheres ist in § 6 und § 7 geregelt. Die Vorbereitung auf die abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung erfolgt im Selbststudium. Der Besuch von Kolloquien wird empfohlen.

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

- (1) Für die Organisation der studienbegleitenden Prüfungen des Studiengangs Geschichte sowie die weiterem ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Ständige Prüfungsausschuss für die BA- und MA-Studiengänge Geschichte zuständig.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Geschichte sind:
 1. zwei Hochschullehrer/innen oder Hochschullehrer
 2. eine akademische/r Mitarbeiter/in oder ein akademischer Mitarbeiter
 3. eine Studierende oder ein Studierender mit beratender Stimme
 4. eine Sekretärin oder ein Sekretär des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme
- (3) Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehre und Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Sprachkenntnisse

- (1) Für das Hauptfach Geschichte sind Kenntnisse der lateinischen, der englischen und einer weiteren Sprache Studienvoraussetzung. Lateinkenntnisse werden über das Latinum nachgewiesen. Die Englischkenntnisse müssen mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Die dritte Sprache muss nur passiv beherrscht werden (Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens).
- (2) Studierende, die bei Studienbeginn die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht nachweisen können, müssen den Nachweis spätestens zur Anmeldung der schriftlichen Abschlussarbeit erbringen – unabhängig davon, in welchem Fach diese angefertigt werden soll – und erhalten für das Nachholen der Sprachkenntnisse auf Antrag eine Verlängerung der Regelstudienzeit um zwei Semester.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, die fehlenden Sprachkenntnisse ab dem ersten Studienjahr nachzuholen.

§ 6 Masterarbeit

- (1) Im Fach Geschichte kann die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen und das Thema ausgegeben werden, sobald ein Aufbaumodul in der Epoche, der das Thema der Arbeit hauptsächlich zuzuordnen ist (Antike, Mittelalter, Geschichte des 16.-18. Jahrhunderts bzw. Geschichte des 19.-21. Jahrhunderts) erfolgreich abgeschlossen worden ist und die Sprachkenntnisse im Sinne von § 5 nachgewiesen worden sind; die weiteren Zulassungsvoraussetzungen sind in § 19 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium geregelt.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate vom Tag des Beginns der Bearbeitungszeit an gerechnet.
- (3) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt über das Zentrale Prüfungsamt beim Ständigen Prüfungsausschuss. Bei der Anmeldung ist das Thema anzugeben und können Prüfer/Prüferinnen vorgeschlagen werden; dabei ist die Epoche anzugeben (Antike, Mittelalter, 16.-19. Jahrhundert, 19.-21. Jahrhundert), der das Thema hauptsächlich zuzuordnen ist. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin besteht nicht.
- (4) Die Arbeit wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet.
- (5) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (6) Die Arbeit wird mit 15 ECTS-cr angerechnet.

§ 7 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Es erfolgt eine abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung. Die Studierenden wählen in Abstimmung mit ihren Prüfern oder Prüferinnen je einen Schwerpunkt aus drei der vier Epochen Alte Geschichte, Mittelalter, Geschichte des 16. bis 18. Jahrhundert und Geschichte des 19. bis 21. Jahrhunderts. Unter den drei gewählten Epochen müssen jene beiden Bereiche sein, in denen kein Flexibilisierungsmodul belegt wurde. Wird die Master-Arbeit im Fach Geschichte

geschrieben, darf keiner der gewählten Schwerpunkte das Thema der Master-Arbeit berühren.

- (2) Die Prüfung dauert 60 Minuten. Etwa zwei Drittel der Zeit entfällt auf die Prüfung der drei Schwerpunkte (vertieftes Wissen und Können wird erwartet), etwa ein Drittel auf die Prüfung von Grundlagen- und Überblickswissen gemäß Anlage 2 „Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO.
- (3) Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung erfolgt über das Zentrale Prüfungsamt beim Ständigen Prüfungsausschuss. Bei der Anmeldung sind die drei als Schwerpunkt gewählten Themen anzugeben und können Prüfer/Prüferinnen vorgeschlagen werden. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin besteht nicht. Die Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Abschlussprüfung sind in § 19 Abs. 7 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium geregelt.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) In Wahlpflichtveranstaltungen können abweichend von § 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium weitere Prüfungen absolviert werden.
- (2) In diesem Fall werden die besten erzielten Prüfungsergebnisse für die Bildung der jeweiligen Modulnote berücksichtigt.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

- (1) In die Gesamtnote gehen die nachfolgenden Prüfungsbestandteile wie folgt ein:
 - a) die Modulnoten der Basismodule, der Aufbaumodule und des Fachdidaktikmoduls jeweils mit dem einfachen Gewicht der für die jeweiligen Module vorgesehenen ECTS-Credits;
 - b) die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit dem dreifachen Gewicht der für sie vorgesehenen ECTS-Credits.
- (2) Die Durchschnittsnote nach Abs. 1 sowie die Note der Masterarbeit gehen mit ihrem Credit-Gewicht in die Gesamtnote für den Master-Studiengang ein.

§ 10 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. Nr. 34/2017) außer Kraft.
- (2) Studierende mit Studienbeginn ab dem 1. Oktober 2019 bis einschließlich zum Sommersemester 2022 können ihr Studium auf Antrag nach den neuen Bestimmungen fortsetzen. Der Antrag muss bis zum 31.03.2023 (Ausschlussfrist) an den StPA gestellt werden. Studierende mit früherem Studienbeginn setzen ihr Studium nach den bislang für sie geltenden fachspezifischen Bestimmungen fort.
- (3) Bei einem Wechsel aus einer früheren Prüfungsordnung können bereits abgelegte Prüfungsleistungen anerkannt werden, so dass Leistungen aus den ersten beiden Modulen nicht nachgeholt werden müssen. Eine Einführungsvorlesung mit 6 cr

nach der alten Prüfungsordnung ersetzt die beiden Einführungsvorlesungen des Einführungsmoduls. Je ein Proseminar aus der Vormoderne (Alte Geschichte oder Mittelalter) und ein Proseminar aus der Neuzeit (16. – 18. Jahrhundert oder 19. – 21. Jahrhundert) ersetzt die Kurse „Geschichte als Wissenschaft“ sowie die „Quellenübung“.

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderung der Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft.
2. Studierende mit Studienbeginn ab dem 1. Oktober 2019 bis einschließlich zum Sommersemester 2022 können ihr Studium auf Antrag nach den neuen Bestimmungen fortsetzen. Der Antrag muss bis zum 31.03.2023 (Ausschlussfrist) an den StPA gestellt werden. Studierende mit früherem Studienbeginn setzen ihr Studium nach den bislang für sie geltenden fachspezifischen Bestimmungen fort.
3. Bei einem Wechsel aus einer früheren Prüfungsordnung können bereits abgelegte Prüfungsleistungen anerkannt werden, so dass Leistungen aus den ersten beiden Modulen nicht nachgeholt werden müssen. Eine Einführungsvorlesung mit 6 cr nach der alten Prüfungsordnung ersetzt die beiden Einführungsvorlesungen des Einführungsmoduls. Je ein Proseminar aus der Vormoderne (Alte Geschichte oder Mittelalter) und ein Proseminar aus der Neuzeit (16. – 18. Jahrhundert oder 19. – 21. Jahrhundert) ersetzt die Kurse „Geschichte als Wissenschaft“ sowie die „Quellenübung“.

Konstanz, 7. Juli 2022

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger,

- Rektorin -